HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39 **FREITAG, DEN 14. SEPTEMBER** **2012**

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 2012	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2012 (Zulassungszahlenverordnung 2012-Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2012-HdP 221-14-1	413
4. 9. 2012	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes** 3011-1	414
4. 9. 2012	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen über die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung) ..... neu: 806-23-1	415
4. 9. 2012	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-1-3	415
11. 9. 2012	Verordnung über die Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten (Hamburgische Passivraucherschutzverordnung – HmbPSchV) ..... neu: 2120-4-1	416

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2012 (Zulassungszahlenverordnung 2012-Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO 2012-HdP)

Vom 30. August 2012

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463), geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579, 580), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Studiengänge an der Hochschule der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2012 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

1. Studienbeginn 1. April 2012

   Bachelorstudiengang Polizei 28,

2. Studienbeginn 1. Oktober 2012

   a) Bachelorstudiengang Polizei 60,

   b) Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement .... 0.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung im Jahr 2012 in einem der in § 1 genannten Studiengänge Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2013 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2012.

Die Behörde für Inneres und Sport

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 4. September 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.“
   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achten“ durch das Wort „neunten“ und werden die Wörter „vor Ende des zwölften“ durch die Wörter „nach Ende des dreizehnten“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

      „4. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt.“
3. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 13 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 13 Absatz 6“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Dies gilt nicht, wenn der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung abgeschlossen wurde, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.“

§ 2

Übergangsregelung

Prüflinge, die vor dem 1. April 2012 an einer die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllenden Verfahrenssimulation teilgenommen haben, können sich, anstelle von der Möglichkeit nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Gebrauch zu machen, bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Hochschule bescheinigen lassen, dass durch die Teilnahme an der Verfahrenssimulation die Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie einer der Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ersetzt werden; die ersetzten Leistungsnachweise sind in der Bescheinigung zu bezeichnen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. September 2012.

Der Senat

Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen über die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung)

Vom 4. September 2012

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 HmbBQFG wird

1. für das Lehramt und die landesrechtlich geregelten reglementierten schulischen Berufsausbildungen auf die Behörde für Schule und Berufsbildung,
2. für den Beruf der staatlich anerkannten Sozialarbeiterin und des staatlich anerkannten Sozialarbeiters sowie der staatlich anerkannten Sozialpädagogin und des staatlich anerkannten Sozialpädagogen auf die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. September 2012.

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 4. September 2012

Auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Gebührenanteil wird auf 47,6 vom Hundert für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt."
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt: 16.700 Euro im Kalenderjahr 2011."

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. September 2012.

Verordnung über die Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten (Hamburgische Passivraucherschutzverordnung – HmbPSchV)

Vom 11. September 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes (HmbPSchG) vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 264), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Raucherräume in Gaststätten im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 1 HmbPSchG und deren Belüftung.

§ 2

Anforderungen an Raucherräume

Ein Raucherraum

1. darf nicht als Durchgang in andere Räume dienen,
2. muss über selbsttätig schließende Türen verfügen,
3. muss mit einer raumlufttechnischen Anlage entsprechend den Anforderungen des § 3 ausgestattet werden.

§ 3

Anforderungen an die raumlufttechnische Anlage

(1) Die raumlufttechnische Anlage

1. muss eine von den übrigen Räumen getrennte Luftführung aus dem Raucherraum aufweisen,
2. muss im Raucherraum einen Unterdruck erzeugen,
3. muss regelmäßig, mindestens jährlich, gewartet werden,
4. muss über eine selbsttätige Warnfunktion bei Störung oder Ausfall verfügen,
5. muss die Abluft so nach außen abführen, dass Personen nicht belästigt werden; die abgesaugte Luft darf nicht in das Gebäude zurückgeführt werden.

Die Wartung nach Satz 1 Nummer 3 ist zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wirksamkeit der Anlage ist gegeben, wenn der Gehalt an Feinstaub in der Luft des Nichtraucherbereichs, vermindert um den Feinstaubgehalt in der Umgebungsluft des Gebäudes, bei Abwesenheit sonstiger Feinstaubquellen im Mittel 0,025 mg $PM_{2,5}$ pro Kubikmeter Luft unterschreitet. Der Feinstaubgehalt der Innenraum- und der Außenluft ist mindestens einmal jährlich über die gesamte Öffnungszeit des Betriebs zu bestimmen. Die Dokumentationen zu den Messergebnissen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ist die Wirksamkeit drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nicht durch Messungen belegt, ist die Benutzung untersagt.

(3) Die Wirksamkeit der raumlufttechnischen Anlage ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu zertifizieren und von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen und Messungen von Feinstaub nach dem Stand der Technik sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können.

(4) In Gaststätten, in denen die raumlufttechnische Anlage von einem Sachkundigen nicht nach Absatz 3 zertifiziert ist, ist dies im Nichtraucherbereich deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4

Verantwortlichkeit für die Einrichtung von Raucherräumen

Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen und die Erbringung der geforderten Nachweise nach §§ 2 und 3 sind die Betreiberinnen oder Betreiber der jeweiligen Gaststätte.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. September 2012.

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).